

Einverständnis des Grundstückseigentümers

für das Abbrennen eines nach § 23 / § 24 des SprengGes. angezeigtem Feuerwerk

	Grundstückseigentümer	Veranstalter
Firma		
Name		
Vorname		
Straße		
PLZ/Ort		
Tel.		
Fax		
Ausstellungs-Datum		
Unterschrift		

Weitere Angaben zum Feuerwerk / zur Veranstaltung:

Straße		Bezeichnung des Grundstücks	
PLZ/Ort		Ggf. Flurstücknr.	
Veranstaltungs-Datum		Zeitpunkt des Feuerwerks	

O.G. Grundstückseigentümer ist Eigentümer / Pächter / Geschäftsführer oder Nutzungsberechtigter des genannten Grundstückes und damit einverstanden, dass auf dem zugewiesenen Platz und Zeitpunkt ein nach §23 / § 24 des SprengGes. anzumeldendes Feuerwerk abgebrannt wird.

Der Eigentümer / Pächter / Geschäftsführer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes hat dafür Sorge zu tragen das der ausgewiesene Platz während der gesamten Arbeiten zum Feuerwerk keiner anderen Verwendung unterliegt.

Der Veranstalter oder von ihm beauftragte Unternehmer wird den Boden, auf dem das Feuerwerk abgebrannt wird nicht beschädigen. Der Ausgewiesene Platz, auch Grasflächen bzw. Feldanbau muß an der bezeichneten Stelle zum Aufbau des Feuerwerks betreten werden und wird ggf. zertreten.

Der ausgewiesene Platz wird gemäß geltenden Sicherheitsvorschriften mit Trassierband abgesperrt.

Die beim Abbrennen des Feuerwerks anfallenden Abfälle werden vom Veranstalter nach Abbrand des Feuerwerks entfernt. Da es zu diesem Zeitpunkt sehr dunkel ist, kann eine genaue Reinigung nicht stattfinden und wird ggf. vom Veranstalter bei Tageslicht organisiert. Die Herabfallenden Papierteilchen sind unbedenklich und biologisch abbaubar.

Der oben genannte Eigentümer / Pächter / Geschäftsführer oder Nutzungsberechtigter erteilt dem Veranstalter und den vom Veranstalter beauftragtem Unternehmen das vorübergehende Recht, während der Aufbauarbeiten und insbesondere zum Zeitpunkt des Feuerwerks unbefugte Personen, die sich im abgesperrten Sicherheitsbereich aufhalten, zurückzuweisen.



Preiswertes Hochzeitsfeuerwerk



Um ein Feuerwerk abbrennen zu dürfen, benötigen Sie neben der behördlichen Genehmigung auch das Einverständnis des Grundstückseigentümers auf dem Sie Ihr Feuerwerk abbrennen möchten. Mit dem Einverständnis überträgt Ihnen der Grundstückseigentümer neben dem vorübergehenden Recht das Gelände für Ihr Feuerwerk zu nutzen auch das Hausrecht für dieses Grundstück. Das Einverständnis des Grundstückseigentümers ist für Ihr Feuerwerk zwingend erforderlich.

Grundstückseigentümer: Name, Anschrift und ggf. Firmenbezeichnung des Grundstückseigentümers

Veranstalter: Name, Anschrift und ggf. Firmenbezeichnung des Veranstalters

Weitere Angaben: Beschreiben Sie hier den Platz auf dem Ihr Feuerwerk stattfinden soll.

Bezeichnung des Grundstücks: Hier können Sie noch weitere Angaben zum vorgesehenen Abbrandplatz machen um den Ort möglichst genau zu beschreiben. Z.B. Wiese westlich hinter dem Hauptgebäude in 50 Metern Entfernung.

Flurstücknr.: Sind keine anderen Angaben vorhanden, können Sie auch die Flurstücknummer des Geländes angeben.

Folgendes vereinbaren Sie mit dem Grundstückseigentümer

Der Grundstückseigentümer gesteht Ihnen und von Ihnen beauftragten Personen / Unternehmen das Recht zu sein Gelände für den Abbrand Ihres Feuerwerks zu nutzen. Das Feuerwerk muss dabei gemäß den geltenden Vorschriften bei der zuständigen Behörde angemeldet werden. Die Anmeldung des Feuerwerks können Sie selber bei der zuständigen Behörde (i.d.R. das Ordnungsamt) vornehmen oder durch den von *Preiswertes-Hochzeitsfeuerwerk* beauftragten Pyrotechniker vornehmen lassen (Aufpreis).

Der Grundstückseigentümer garantiert dabei das der Platz inkl. notwendiger Sicherheitsabstände (vom Aufbauort in jede Richtung min. 20 mtr.) frei gehalten wird und dort keine andere Aktivitäten am Tag des Feuerwerks stattfinden. Andere Aktivitäten auf dem Platz würden eine Gefährdung für die Personen und ggf. auch Gegenstände auf diesem Platz bedeuten.

Für Aufbau, Abbrand und anschließend Aufräumaktionen muss der Platz betreten werden, empfindliche Böden wie z.B. eine durchgeweichte Wiese können dabei durch hin und her laufen Schaden nehmen. Eine Beschädigung des Bodens durch das Feuerwerk selber ist dagegen ist zwar möglich, aber sehr unwahrscheinlich.

Der Platz muss mit Beginn der Aufbauarbeiten durch Trassierband abgesperrt werden um unbefugte Personen aus dem Sicherheitsbereich heraus zu halten. Sollte es jedoch einmal vorkommen das dritte trotzdem den Platz unerlaubt betreten, räumt Ihnen der Grundstücksbesitzer das Recht ein diese des Platzes zu verweisen (Hausrecht).

Dass der Platz nach dem Feuerwerk wieder sauber verlassen wird versteht sich eigentlich von selber, Sie als Veranstalter sind dafür vor dem Grundstückseigentümer verantwortlich. Eine Reinigung des Abbrandplatzes können Sie noch am selben Abend durch den von *Preiswertes-Hochzeitsfeuerwerk* beauftragten Pyrotechniker vornehmen lassen (Aufpreis).

Bei Fragen finden Sie in den FAQs zahlreiche Antworten.